

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die zertifizierte Lehrbefähigung im Schulfach Friesisch.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus dem Bereich Friesisch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.
- (2) Folgende Voraussetzungen sind für die Teilnahme am Zertifikatsstudium zu erfüllen:
 1. Einschreibung in den B.A. Bildungswissenschaften und
 2. erfolgreicher Abschluss des Schwerpunkts Friesisch im Teilstudiengang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften oder
 3. überprüfbar ausreichende Vorkenntnisse der friesischen Sprache und Frisistik.
- (3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abs. 2 lit. c) müssen sich als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer nach § 22 Einschreibeordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg einschreiben.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Friesisch“.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.
- (3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung, in Vertretung vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 10 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M1: Theoretische Frisistik	2 S: je 2 SWS	30-minütige mündliche Prüfung zu Themen der beiden Teilmodule	5
M2: Angewandte Frisistik	2 Ü: je 2 SWS	Studienbegleitendes Portfolio (12-15 Seiten) zur Didaktik von Minderheitensprachen Das Portfolio wird in einer <i>viva voce</i> Präsentation (15 Minuten) in einer nordfriesischen Varietät als studienbegleitende Leistung im Teilmodul 2.2 vorgestellt.	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation (u.a. Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren) finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg